

# Gaststättenbetrieb: Das niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG)

---

Am 1. Januar 2012 ist das am 10.11.2011 durch den Niedersächsischen Landtag beschlossene Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) in Kraft getreten. Es ersetzt ab diesem Zeitpunkt das Gaststättenrecht des Bundes (GastG). Hieraus ergeben sich folgende Änderungen:

Statt dem bisherigen Erlaubnisverfahren ist ab dem 01.01.2012 nur noch ein Anzeigeverfahren durchzuführen. Nun hat **jeder**, der in Niedersachsen ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, dieses, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens 4 Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken und zubereiteten Speisen anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 NGastG). Die Anzeigepflicht gilt auch für den Betrieb einer Zweigniederlassung, einer unselbständigen Zweigstelle und für das Verlegen der Betriebsstätte sowie für die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen. Wird bei einer juristischen Person (zum Beispiel GmbH oder AG), die ein Gaststättengewerbe betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen, so ist dies unverzüglich der Gemeinde Wietzendorf anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt ausdrücklich auch für kurzfristige Veranstaltungen (z.B. Osterfeuer, Zeltfest am Wochenende, Schützenfest, Wietzendorfer Honigfest).

Wenn die Einhaltung der 4-Wochen-Frist dem Betreiber nicht zugemutet werden kann, gibt es die Möglichkeit, eine kostenpflichtige Fristverkürzung zu beantragen. An der Einhaltung der 4-Wochen-Frist besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die frühzeitige Kenntnis von einem beabsichtigten Gaststättengewerbe ist über die Gaststättenverwaltung hinaus auch für andere rechtliche Anliegen wie das Lebensmittelhygienerecht, das Baurecht etc. von Bedeutung. Deswegen kommt eine frühere Zulassung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Hierbei kann es sich z.B. um den Fall handeln, dass eine Betriebsübernahme eines Gaststättengewerbes unvorhergesehen infolge schwerer Erkrankung oder Tod des bisherigen Betreibers/der bisherigen Betreiberin erforderlich wird. Ein anderer Fall ist, dass alle relevanten Umstände Amts bekannt sind.

## **(1) Was ist ein Gaststättengewerbe?**

Ein Gaststättengewerbe betreibt nach § 1 Abs. 3 NGastG, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Gewerbetreibender kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

## **(2) Wer ist zuständig?**

Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit begonnen werden soll. Maßgebend ist somit nicht der Wohnsitz der/des Gewerbetreibenden, sondern der Ort der Gewerbeausübung.

## **(3) Welche Fristen muss ich beachten?**

Die Anzeige eines Gaststättengewerbes ist mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen bei der zuständigen Behörde zu erstatten.

#### **(4) Welche Unterlagen werden benötigt?**

Um eine Identitätsprüfung zu ermöglichen, sollten Sie bei persönlicher Anzeigerstattung folgende Dokumente mit sich führen und auf Verlangen vorlegen:

- Personalausweis oder ein vergleichbares Personaldokument
- Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister

Wird bei der Anzeige nach § 2 NGastG angegeben, dass alkoholische Getränke angeboten werden sollen, so hat die Gaststättenbehörde unverzüglich die Zuverlässigkeit der/des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die/der Gewerbetreibende zugleich mit der Anzeige folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde) –Belegart 0
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) (zu beantragen bei der Meldebehörde, bei der der Antragsteller mit einer Wohnung gemeldet ist) –Belegart 9

Die Prüfung der Zuverlässigkeit kann, außer auf den genannten Unterlagen, auch auf einer behördlichen Bescheinigung über eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit aufbauen. Als solche werden z.B. gewerberechtliche Erlaubnisse angesehen, für welche die positive Feststellung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit Voraussetzung ist (z.B. Reisegewerbekarte, Maklererlaubnis, Handwerksrolleneintragung etc.)

Wenn Sie in Niedersachsen ein Gaststättengewerbe betreiben wollen, Ihren Wohnsitz jedoch im Ausland haben, benötigen Sie zum Nachweis Ihrer gewerberechtlichen Zuverlässigkeit Unterlagen aus Ihrem Heimatland.

Es gibt zwar keine konkreten Regelungen, wie alt diese Unterlagen sein dürfen. Je länger deren Ausstellungsdatum jedoch zurückliegt, desto eher könnte eine erneute Zuverlässigkeitsprüfung angezeigt sein.

Gehen die genannten Unterlagen bzw. Nachweise nicht mit der Anzeige zu, werden sie von Amts wegen angefordert.

Auf Verlangen der/des Gewerbetreibenden bescheinigt die zuständige Stelle (Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt, welche die Zuverlässigkeitsprüfung vorgenommen hat) die Erkenntnisse aus der Zuverlässigkeitsprüfung. Der Antrag auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung kann formlos gestellt werden. Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr erhoben.

#### **(5) Müssen weitere Behörden beteiligt werden?**

Von der Anzeige erhalten die Behörden der Bauaufsicht, des Immissionsschutzes, des Jugendschutzes, der Lebensmittelüberwachung sowie der Schwarzarbeitsbekämpfung und illegalen Beschäftigung Nachricht.

Die Anzeige ersetzt nicht die Erfordernisse nach anderen Fachgesetzen (z.B. Baugenehmigung, lebensmittelrechtliche Unterrichtung).

Jegliche Nutzung von Räumen bzw. Freiflächen als Gaststätte bzw. Biergarten muss baurechtlich genehmigt sein; dies gilt auch für Imbisswagen und Festzelte. Es empfiehlt sich daher dringend, frühzeitig Kontakt mit der Bauaufsicht des Landkreises Heidekreis aufzunehmen und zu klären, ob

die Gaststätte baurechtlich genehmigt ist. Andernfalls kann es passieren, dass, auch wenn die Anzeige nach § 2 NGastG rechtzeitig erstattet wird, die Gaststätte dennoch nicht zum vorgesehenen Termin geöffnet werden kann, weil die Baugenehmigung fehlt.

Um eventuelle Mängel im Bereich der Küche zu erkennen und abzustellen, empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme auch mit der Lebensmittelüberwachung des Landkreises Heidekreis.

## **(6) Übergangsregelungen**

- Die nach dem Gaststättengesetz (GastG) erteilten und noch geltenden Erlaubnisse verlieren mit Inkrafttreten des NGastG ihre Wirksamkeit. Die dazu erteilten Auflagen und Anordnungen (§ 5 GastG) gelten fort.
- Wer bei Inkrafttreten des NGastG ein Gaststättengewerbe gemäß den bisher geltenden Vorschriften betreibt, braucht dies nicht nach § 2 Abs. 1 und 2 NGastG anzuzeigen.
- Für den Vollzug des NGastG sind bis zum 30.09.2012 die Gemeinden zuständig.

## **(7) Wie hoch sind die Gebühren?**

- Für die Entgegennahme der Gaststättenanzeige, deren Prüfung und die Weiterleitung der Daten an die anderen Fachbehörden werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe errechnet sich nach dem entstehenden Aufwand, insbesondere dem Zeitaufwand. Maximal können diese Gebühren 280 Euro betragen. Erfolgt eine Anzeige unvollständig oder unrichtig und ist sie daher zu beanstanden oder müssen die Registerauszüge von Amts wegen angefordert werden, kann sich dies zusätzlich auf die Gebührenhöhe auswirken.
- Für die Registerauszüge sind bei deren Antragstellung die hierfür besonders geregelten Gebühren zu entrichten.
- Für die Ausstellung der Bescheinigung über die Erkenntnisse aus der Zuverlässigkeitsprüfung errechnet sich die Gebührenhöhe nach dem entstehenden Aufwand, insbesondere dem Zeitaufwand. Maximal kann diese Gebühr 56 Euro betragen.

## **(8) Formulare**

Für die Anzeige eines Gaststättengewerbes ist der nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Dieser steht auf der Homepage unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ zum Download bereit.

Alternativ kann die Anzeige auch durch die Gewerbeanzeige erstattet werden. Voraussetzung ist aber, dass die Gewerbeanzeige dann vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen oder den oben genannten Veränderungen erstattet wird und dass in der Gewerbeanzeige angegeben wird, ob alkoholische Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden sollen oder nicht.

## **(9) Rechtsgrundlage (Allgemein)**

Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG) vom 10.11.2011 (Nds. GVBl. Nr. 27/2011 S.415)

### **Ansprechpartner**

Ordnungsamt; Frau Kristin Pasche

E-Mail: [kristin.pasche@wietzendorf.de](mailto:kristin.pasche@wietzendorf.de)

Telefon: (05196) 978-118; Fax: (05196) 978-100